

Richtlinie zur Förderung der Vereine

Grundsätze, Voraussetzungen, Antragsverfahren

1. Grundsätze

Die Förderung des örtlichen Vereinslebens ist eine wichtige öffentliche Aufgabe. Der Grundsatz der Stadt Werneuchen ist eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine. Mit den nachstehenden Zuschüssen werden die Vereine in ihrer Arbeit direkt und indirekt unterstützt. Dabei soll die Eigenständigkeit in keiner Weise angetastet werden.

Die Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Werneuchen. Die Stadt Werneuchen entscheidet im Rahmen der verfügbaren zweckgebundenen Haushaltsmittel und der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen, sportlichen und sozialen Leben der Stadt Werneuchen aktiv werden und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken. Ortsfremde Vereine können einen Zuschuss beantragen, wenn durch deren Satzungszweck grundsätzlich eine Unterstützung von Einwohnern der Stadt Werneuchen möglich ist.

2. Art des Zuschusses

Die Stadt Werneuchen gewährt nach dieser Richtlinie

Förderung und Unterstützung nur in Form eines finanziellen Zuschusses.

3. Zuschussvoraussetzungen

Bezuschusst werden:

- a) Vereine der Stadt Werneuchen und deren Ortsteile,
- b) ortsfremde Vereine, wenn
 - a) der Antrag fristgemäß bis zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt Werneuchen eingegangen ist,
 - b) deren Projekte in der Stadt Werneuchen und deren Ortsteile stattfinden oder das Stadtleben maßgeblich beeinflussen,
 - c) eine dem Antrag nach zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist
 - d) die Mittel sollten vorrangig verwendet werden für:
 - Veranstaltungen/Vereinsfeste (keine alkohol. Getränke)
 - Kostüme/Vereinskleidung
 - Partnerschaftsarbeit
 - Kinderfeste
 - Jugendarbeit
 - Projektarbeit
 - e) Sie können auch verwendet werden für:
 - Miete, Pacht
 - Reparaturen in den Vereinsräumen, sofern diese nicht angemietet sind
 - Büromaterial

Über Anträge von ortsfremden Vereinen wird gesondert entschieden.

Der Zuschuss darf auf keinen Fall für originäre Aufgaben der Stadt Werneuchen verwendet werden.

4. Zweckbindung

Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Ein entsprechender Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen ist bis zum 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorzulegen.

5. Verfahren

Die Stadtverwaltung nimmt die Anträge auf Zuschüsse bis zum 31.03. des laufenden Jahres entgegen und lässt diese in den zuständigen Organen beraten. Der jeweilige Ortsbeirat verteilt die im Haushaltsplan eingestellten Mittel und teilt diese Entscheidung in Form eines Protokolls der Verwaltung mit. Für die Verteilung der Zuschüsse der anderen Vereine berät und entscheidet der A2. Ausschuss für Wirtschaft und Soziales.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abrechnung der Mittel per Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen. Dieser ist bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung zur Prüfung vorzulegen. Über eine Auszahlung des Zuschusses vor Abrechnung der Mittel kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag hin entschieden werden.